

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 182/2003

Sitzung vom 22. Oktober 2003

1544. Motion (Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich [Flughafengesetz])

Die Kantonsräte Peter Good, Bauma, und Bruno Walliser, Volketswil, haben am 23. Juni 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 auszuarbeiten, die gewährleistet, dass Interessenkonflikte der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der Unique in Zukunft ausgeschlossen sind.

Begründung:

Gegenwärtig gehören drei Mitglieder des Regierungsrates dem Verwaltungsrat der Unique an. Schwer wiegende Interessenkonflikte sind unausweichlich und gerade in jüngster Zeit offenkundig geworden. Die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes eines börsenkotierten Unternehmens lassen sich mit jenen der Regierung, der die Aufsicht über das Unternehmen obliegt, häufig nicht vereinbaren.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Good, Bauma, und Bruno Walliser, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Flughafengesetz vom 12. Juli 1999 (LS 748.1) wurde eine Entflechtung zwischen politischer Steuerung und unternehmerischer Verantwortung angestrebt. Der Zweckartikel in den Statuten der Flughafen Zürich AG (FZAG) wurde bewusst so formuliert, dass sowohl die wirtschaftlichen Interessen des Kantons und der übrigen Aktionäre am Geschäftserfolg der FZAG als auch die politischen Interessen des Kantons und der Bevölkerung an einem möglichst umweltverträglichen Betrieb des Flughafens zu beachten sind: Der Gesellschaftszweck sieht vor, dass die FZAG «unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen» tätig sein soll. Damit wird der gesamte Verwaltungsrat auf einen Ausgleich der verschiedenen Interessen verpflichtet.

Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der FZAG hat – unabhängig von den mit der Vertretung betrauten Personen – in bestimmten Fällen politische Ziele mittels gesetzlich und statutarisch festgelegter Weisungsrechte durchzusetzen. Für Beschlüsse des Verwaltungsrates der

FZAG, welche Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung betreffen, erteilt der Regierungsrat der Staatsvertretung im Verwaltungsrat gestützt auf § 19 des Flughafengesetzes Weisungen. Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses. Die FZAG ihrerseits stellt gemäss § 10 des Flughafengesetzes sicher, dass ohne Zustimmung der Vertretung des Staates im Verwaltungsrat keine entsprechenden Gesuche an den Bund beschlossen werden können.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass Interessenkonflikte im Verwaltungsrat der FZAG unvermeidlich sind. Die Statuten der FZAG weisen den Verwaltungsrat insgesamt an, Konflikte zwischen wirtschaftlichen Interessen und den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung bestmöglich auszugleichen. In bestimmten Fällen sieht das Flughafengesetz für den Konfliktfall sogar klare Regeln für das Primat politischer Interessen vor. Soweit die Motion den Ausschluss von Interessenkonflikten der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der FZAG fordert, ist sie somit nicht erfüllbar.

Aus der Begründung der Motion ist zu schliessen, dass die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat FZAG nach der Meinung der Motionäre nicht durch Mitglieder des Regierungsrates selber wahrgenommen werden sollte, weil es durch direkte Vertretung des Regierungskollegiums zu einer Vermischung zwischen politischer und unternehmerischer Verantwortung komme. Wer den Kanton im Verwaltungsrat vertritt, wird jedoch durch das Flughafengesetz offen gelassen: Gemäss § 18 des Flughafengesetzes ernennt der Regierungsrat die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab. Er stützt sich dabei auf das dem Staat in § 7 des Flughafengesetzes zugestandene Recht, «mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen». Das Flughafengesetz lässt es offen, ob der Regierungsrat eigene Mitglieder oder andere Mandatsträger abordnet. Damit besteht der von der Motion geforderte gesetzliche Handlungsspielraum bereits; eine Gesetzesrevision ist unnötig.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion KR-Nr. 182/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi